

22. Ist im Fall der Konfiskation der Einziehungsbeteiligte berechtigt, gegen den von der Verwaltungsbehörde wider den Täter erlassenen Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung anzutragen?

IV. Strafsenat. Ur. v. 18. Mai 1920 g. S. IV 580/19.

I. Landgericht Dresden.

Wegen S. ist unter dem 29. Januar 1919 vom Hauptzollamt Sch. ein Strafbescheid wegen Konterbanke erlassen und zugleich die Konfiskation von drei seidenen Damenjacken angeordnet worden. Die Beschwerdeführerin hatte vom Hauptzollamt unter Berufung auf ihr Eigentum die Herausgabe der Jacken verlangt, sowie, nachdem diese verweigert, ihr dabei auch eine beglaubigte Abschrift des Strafbescheids durch die Post übersandt worden war, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist nachgesucht. Das Landgericht hat die nachgesuchte Wiedereinsetzung bewilligt, den Antrag selbst aber zurückgewiesen. Die Revision der Beschwerdeführerin ist für zulässig erachtet worden aus nachfolgenden

Gründen:

... Die Bedenken, die vom Oberreichsanwalt auf Grund des Urteils des erkennenden Senats in RGSt. Bd. 34 S. 388 hinsichtlich der Zulässigkeit des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung erhoben worden sind, konnten nicht für durchgreifend erachtet werden. (Es wird ein Teil der vorstehend mitgeteilten Vorgeschichte dargelegt und sodann fortgefahren:)

Indessen begnügte sich das Hauptzollamt hiermit (d. h. mit der ablehnenden Bescheidung) nicht, sondern übersandte der Beschwerdeführerin außerdem eine beglaubigte Abschrift des wider S. erlassenen Strafbescheids. Dadurch hat die Beschwerdeführerin nach der erkennbaren Absicht der Zollbehörde nachträglich in die Lage versetzt werden sollen, gegen den in Rede stehenden Strafbescheid insoweit, als er sich auf die Konfiskation der als ihr Eigentum in Anspruch genommenen 3 Fäcken bezog, die Entscheidung des Gerichts anzurufen. Dies hat die Beschwerdeführerin dann auch mittels des Schreibens vom 3. März 1919 getan.

Das geschilderte Verfahren verstieß nicht gegen das Prozeßgesetz. Nach preussischem Recht ist in einem aus §§ 459 ff. StPD. gegen eine bestimmte Person eingeleiteten Strafverfahren der Einziehungsbeteiligte unter der Voraussetzung, daß er sich meldet, zuzuziehen (Pr. VerwStrafG. § 26). Der gegen den Beschuldigten ergehende Strafbescheid ist dem Einziehungsbeteiligten in Abschrift zuzustellen (§§ 36 Absf. 2, 37 Absf. 1 a. a. O. i. V. m. Nr. 36 AusfVorschr.). Ist die Zuziehung des Einziehungsbeteiligten unterblieben, so kann gegen ihn nachträglich ein besonderer Strafbescheid erlassen werden (§ 36 Absf. 4 a. a. O.). Das Sächs. VerwStrafG. und die hierzu erlassene AusfV.D. enthalten zwar darüber, wie in Zollsachen mit dem Einziehungsbeteiligten verfahren werden soll, keine besonderen Vorschriften. Das Hauptzollamt hat sich aber aus allgemeinen Erwägungen auf den Standpunkt gestellt, daß dem Einziehungsbeteiligten das rechtliche Gehör nicht versagt bleiben dürfe, und hat unter Übersendung der beglaubigten Abschrift des gegen S. erlassenen Strafbescheids an die Beschwerdeführerin zu ihren Gunsten in wesentlichen den gleichen Weg beschritten, wie er in Preußen für einen Fall der vorliegenden Art gesetzlich vorgeschrieben ist. Das war nicht zu beanstanden, zumal das sächs. Gesetz keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

Das beobachtete Verfahren setzt sich auch nicht in Widerspruch mit den im Urteil RGSt. Bd. 34 S. 388 entwickelten Rechtsgrundsätzen, da dem dort entschiedenen Fall ein ordentliches gerichtliches Verfahren, nicht aber, wie hier, ein Verwaltungsstrafverfahren zugrunde lag, das seiner Natur nach nicht in demselben Maße zu einer erschöpfenden Würdigung des Sachverhalts geeignet ist, wie das gerichtliche Verfahren mit seiner mündlichen Verhandlung, das zudem reichsgesetzlich keine nähere Regelung erfahren hat und für das namentlich nicht die Vorschriften der StPD. gelten, aus denen in dem angezogenen Urteile hergeleitet worden ist, daß der Einziehungsbeteiligte außer in dem Falle des selbständigen Einziehungsverfahrens nicht zur Teilnahme an dem Strafverfahren berufen ist. . . .